Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf Bad Bevensen, den 21. September 2026

W A H L B E K A N N T M A C H U N G

1. Am **27. September 2026** finden in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf folgende Wahlen statt:

   Stichwahl zur Landrats- und Samtgemeindebürgermeisterwahl 2026

   Die Wahl dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ist in 35 Wahlbezirke eingeteilt:

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

   Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von amtswegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.

   Daneben werden insgesamt 10 Briefwahlbezirke gebildet.
   Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag ab 16:00 Uhr im Rathaus Bad Bevensen, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen zur Vorbereitung und ab 18.00 Uhr zur Auszählung der Briefwahlergebnisse zusammentreten.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jede wählende Person hat **jeweils eine Stimme**.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.
6. Jede wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein hat**, kann seine/ihre Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl
   a) **entweder durch Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Uelzen (nur für Landratswahl, nicht für die Samtgemeindebürgermeisterwahl) oder in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
   b) **oder durch Briefwahl** teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
   a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
   b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
   c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl".
   d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag (grün) und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag (gelb).
   e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
   f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch direkt im Rathaus Bad Bevensen, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen abgeben.

   Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Wahlschein zu entnehmen.
10. Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl im Rathaus Bad Bevensen oder im Bürgerbüro Ebstorf auszuüben.

    Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der **Hilfe einer anderen Person** bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterzeichnen.

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

12. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen, die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

13. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

14. **Die Wahl ist öffentlich**. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

15. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Bad Bevensen, 21.09.2026
Samtgemeindewahlleiterin

Maus

(Maus)